



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 8.6.2016

C(2016) 2477 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine begründete Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle {COM(2015) 595 final}.

Die Kommission begrüßt die generelle Unterstützung des Bundesrates für das Paket zur Kreislaufwirtschaft. Mit diesem Paket wird ein konkretes Maßnahmenprogramm geschaffen, das die europäischen Unternehmen und Verbraucher beim Übergang zu einer gestärkten, wettbewerbsfähigeren Kreislaufwirtschaft unterstützt, bei der Ressourcen auf nachhaltigere Art und Weise genutzt werden.

Die Kommission möchte betonen, dass die Stellungnahme des Bundesrates zum vorherigen Vorschlag zur Abfallwirtschaft, der 2014 vorgelegt und 2015 zurückgezogen wurde, einen wichtigen Beitrag darstellte und bei der Ausarbeitung der neuen Vorschläge gebührend berücksichtigt wurde. Diese Vorschläge umfassen ehrgeizige, aber realistische Ziele im Hinblick auf Recycling und die Einschränkung der Abfallablagerungen auf Deponien, die auf einer eindeutigen und kohärenten Grundlage berechnet wurden.

Das Paket zur Kreislaufwirtschaft enthält eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen für die Mitgliedstaaten im Rahmen von „Horizont 2020“, der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Fonds für strategische Investitionen und der Strukturfonds. Österreich hat eine der höchsten Recyclingquoten in der Union, und seine bewährten Verfahren könnten anderen Ländern bei ihren Bemühungen, das geltende EU-Abfallrecht vollständig umzusetzen und die vorgeschlagenen neuen Ziele im Hinblick auf Recycling und die Verringerung der Deponierung von Abfällen zu erreichen, als Beispiele dienen.

Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates zur Kenntnis, dass der Kommission durch den Vorschlag extensive Befugnisse zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten übertragen werden und der Vorschlag daher nicht mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar ist.

*Herrn Gottfried KNEIFEL
Präsident des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN
ÖSTERREICH*

Die Kommission folgt im Hinblick auf die Befugnisübertragung dem Grundsatz, dass im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens verabschiedete Rechtsakte am besten dafür geeignet sind, die im Vertrag vorgesehene demokratische Legitimität zu gewährleisten. Bei angemessener Verwendung sind delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte jedoch wesentliche Instrumente für eine bessere Rechtsetzung, da sie zu einfachen und aktuellen Rechtsvorschriften und einer effizienten und zügigen Umsetzung beitragen. Daher wird die Kommission ihre im Vertrag vorgesehene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nur dann ausüben, wenn diese nicht wesentliche Aspekte betreffen und gerechtfertigt sind, d. h., wenn es nicht möglich oder weniger effizient bzw. effektiv ist, die einschlägigen Elemente direkt in den Basisrechtsakt aufzunehmen.

Im vorliegenden Fall hat die Kommission vorgeschlagen, ihr die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zu übertragen, wenn die Festlegung technischer Vorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie erforderlich ist, so dass der Rahmenrechtsakt relativ einfach und stabil bleiben kann. Dies gilt beispielsweise für die Festlegung einer gemeinsamen Methode zur Berechnung des Gewichts von Metallen, die mittels Verbrennung recycelt wurden, für die Messung von Lebensmittelabfällen und für die Vorschriften über die Erhebung, Überprüfung und Meldung von Daten durch Wiederverwendungseinrichtungen.

Im Hinblick auf die technischen Fragen der begründeten Stellungnahme möchte die Kommission den Bundesrat auf den beigegeführten Anhang verweisen.

Die vorstehenden und im Anhang enthaltenen Ausführungen stützen sich auf die von der Kommission vorgelegten Vorschläge, mit denen sich das Europäische Parlament und der Rat, in dem die Bundesregierung vertreten ist, derzeit im Gesetzgebungsverfahren befassen.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Hochachtungsvoll



*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*



*Karmenu Vella
Mitglied der Kommission*

ANHANG

Die Kommission hat alle in der begründeten Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen sorgfältig geprüft und möchte folgende Anmerkungen machen.

Zur Definition von Siedlungsabfällen:

Auf der Grundlage einer breit angelegten Konsultation hat die Kommission eine Definition von Siedlungsabfällen vorgeschlagen, die zu einer einheitlichen Auslegung und einer einfacheren Einhaltung beitragen kann und eine wirksamere Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele im Hinblick auf Recycling und die Verringerung der Depoinierung von Abfällen erlaubt. Die vorgeschlagene Definition in der Richtlinie 2008/98/EG basiert daher auf der Definition, die vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für statistische Zwecke verwendet wird und auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten bereits seit mehreren Jahren Daten übermitteln. Die neue Definition von Siedlungsabfällen hängt ferner mit zwei Neuerungen zusammen: Zum einen wird eine einzige, einheitliche Berechnungsmethode für die Meldung der Fortschritte in Bezug auf die neuen Ziele eingeführt, die die derzeitigen vier Berechnungsmethoden ersetzt, und zum anderen sollen die Berichtspflichten vereinfacht werden.

Zu den Berichtspflichten:

Im Zusammenhang mit den Berichtspflichten wird vorgeschlagen, die Bestimmungen aufzuheben, nach denen die Mitgliedstaaten alle drei Jahre Umsetzungsberichte vorlegen müssen. Diese Berichte haben sich nicht als wirksames Instrument erwiesen, um die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen und eine ordnungsgemäße Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zu gewährleisten, und zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand geführt. Stattdessen sollten zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften die statistischen Daten herangezogen werden, die die Mitgliedstaaten der Kommission bereits jährlich übermitteln.

Zur Vermeidung von Abfällen:

Der Bundesrat weist zu Recht darauf hin, dass Bestimmungen zur Abfallvermeidung entscheidend zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und zur Verringerung der Umweltauswirkungen von Abfall beitragen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen bieten den Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Flexibilität, um geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen sowie zur Überwachung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung dieser Maßnahmen zu ergreifen. Um eine einheitliche Bewertung der allgemeinen Fortschritte bei der Abfallvermeidung zu gewährleisten, ist zudem die Festlegung gemeinsamer Indikatoren geplant, und zwar insbesondere im Bereich der Lebensmittelabfälle.

Zur Vorlage erläuternder Dokumente und zur Umsetzung:

Die vollständige und korrekte Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften ist für die Verwirklichung ihrer Ziele von wesentlicher Bedeutung; aus diesem Grund ist die Kommission der Auffassung, dass es gerechtfertigt ist, von den Mitgliedstaaten Informationen über den Zusammenhang zwischen den neuen Bestimmungen der Richtlinie und den entsprechenden Teilen der nationalen Umsetzungsinstrumente zu verlangen. Derlei

erläuternde Dokumente können einen tatsächlichen Beitrag zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bei der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften leisten, da andernfalls umfangreiche Ressourcen und zahlreiche Kontakte zu nationalen Behörden erforderlich wären.